



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 256/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: russisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Möller & Salmen
Sielwall-Kanzlei,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 4200/18tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 740 [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
9. März 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] [REDACTED] als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger seine Klage bezüglich seiner Anerkennung als
Asylberechtigter zurückgenommen hat, wird das Verfahren
eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2018 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der gehörlose Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er begehrt asylrechtlichen Schutz und macht Abschiebungshindernisse geltend. Seinen Angaben zufolge reiste er am 7. Februar 2018 mit einem Visum und auf dem Luftweg in Deutschland ein und stellte am 16. Februar 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Am 18. April 2018 wurde der Kläger mithilfe eines Gebärdendolmetscher persönlich angehört. Er gab an, er sei Waise. Seine Großeltern seien ebenfalls tot. Er habe einen Bruder und einen Onkel. Mit den übrigen Verwandten habe er keinen Kontakt, da sie Hörende seien und keine Gebärdensprache sprechen könnten. Er sei homosexuell. Er habe Sozialhilfe bezogen (7.000-9.000 Rubel) und Hilfstätigkeiten in einem Café ausgeführt. Davon habe er kaum leben können; sein Partner habe ihn aber unterstützt. Dieser habe in einem Zentrum für Drogensüchtige gearbeitet. Zu seinen Fluchtgründen gab er an, er erleide als Homosexueller in Russland Diskriminierung. Sein Partner habe sich für die LGBT-Bewegung eingesetzt und sei deshalb mehrfach verhaftet worden. Er selbst sei ebenfalls einmal von der Polizei abgeholt worden; ihm sei vorgeworfen worden, Propaganda für Homosexuelle zu machen. Dieser Vorfall habe ihn sehr traumatisiert, weshalb er sich mit seinem Partner zur Ausreise entschlossen habe.

Mit Bescheid von 8. Mai 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und drohte ihm die Abschiebung nach Russland ab.

Am 24. Mai 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Er verweist auf seinen Vortrag beim Bundesamt sowie den Vortrag im Asylverfahren seines Ehemannes, der als LGBT-Aktivist politischer Verfolgung in Russland unterliege. Zudem wies er darauf hin, dass

er seinen Partner im März 2021 geheiratet habe. Schon in dem Umstand, dass die Russische Föderation die Eheschließung nicht anerkenne, liege eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 9. März 2022 seine ursprünglich auch auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen und beantragt zuletzt nur noch:

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Am 16. März 2021 hat der Kläger seinen Lebenspartner geheiratet.

Das Gericht hat die Verfassensakte des Ehemannes des Klägers beigezogen. Daraus ergibt sich, dass der Lebenspartner des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt von seinem umfangreichen Engagement für die LGBT-Bewegung berichtete und insgesamt 21 Verhaftungsprotokolle und Gerichtsbeschlüsse vorlegte. Bezüglich des Vorfalles am 5. Dezember 2018 berichtete er, sein Lebensgefährte, der Kläger sei emiedrigt, misshandelt und psychisch unter Druck gesetzt worden. Die Polizei habe ihm gesagt, als er den Kläger abgeholt habe: „Wir haben Deinen schwachen Punkt gefunden, jetzt wissen wir, wie wir Dich beeinflussen können. Wir werden Dich wegen homosexueller Propaganda anklagen“.

Der Asylantrag des Ehemannes des Klägers wurde mit Bescheid vom 2. März 2020 abgelehnt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die von dem Ehemann des Klägers geschilderten staatlichen Übergriffe wegen seines Engagements als LGBT-Aktivist erreichten nicht die für die Annahme einer Vorverfolgung erforderlichen Schwere. Er sei nur wegen Ordnungswidrigkeiten verfolgt worden; einmal sei eine Geldbuße von lediglich 7,50 EUR verhängt worden. Gegen eine Verfolgung spreche auch, dass er problemlos habe ausreisen können. Denn ein Staat, der die Verfolgung

einer ihm missliebigen Person beabsichtige, werde in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Person auch habhaft zu werden.

Über die die gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht Hannover anhängige Klage des Ehemannes ist noch nicht entschieden.

Auf Bitte des Gerichts hat der Kläger seine fluchtauslösenden Erfahrungen mit Schreiben vom 30. April 2021 schriftlich zusammengefasst. Darin schilderte der Kläger seine Verhaftung am 5. Dezember 2018: Er sei mit Handschellen abgeführt worden, als er das Haus verlassen habe, um Lebensmittel zu kaufen. Auf der Polizeistation hätten sie ihm einen Zettel zugesteckt mit der Frage, wo er die Drogen verstecke, dabei habe er noch nie Drogen genommen und trinke auch keinen Alkohol. Einen Dolmetscher habe er nicht bekommen. Er sei mit einem Schlagstock bedroht und gezwungen worden, sich auszuziehen. Er sei nackt auf Drogen untersucht worden, wobei er ständig Angst vor Vergewaltigung gehabt habe. Die Polizisten hätten ihn ausgelacht. Sie hätten ihn körperlich durchsucht, er habe Angst gehabt, sie würden ihn vergewaltigen. Sie hätten eine weitere Notiz geschrieben, sie wüssten, dass er schwul sei, sie würden schon im Laderaum auf ihn warten. Er sei in eine Zelle gesteckt worden, bis sein Partner ihn am selben Tag abgeholt habe. Danach habe er sich kaum noch getraut, das Haus zu verlassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Einzelrichterin kann über die zulässige Klage ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11. Juni 2018 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die entsprechende Erklärung des Klägers folgt aus seinem Schriftsatz vom 8. März 2022.

II. Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

III. Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger ist Flüchtling und hat darum Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund eines Verfolgungsgrundes i. S. d. § 3b Abs. 1 AsylG – wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er

nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keine Ausschlussgründe vorliegen. Eine Verfolgung kann dabei nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Die befürchtete Verfolgung muss wegen einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abschließend genannten, in § 3b AsylG näher konkretisierten Verfolgungsgründe, drohen und von der in § 3a AsylG konkretisierten Intensität sein.

Ob eine Verfolgung droht, das heißt, ob sich der Ausländer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.3.1990 - 9 C 14.89 -, juris, m.w.N.). Für diese Verfolgungsprognose gilt der Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.3.2012 - 10 C 7.11 -; Urt. v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, jeweils juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende beziehungsweise bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zu Vorstehendem: BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - sowie Urt. v. 1.3.2012 - 10 C 7/11 -, Vorlagebeschluss vom 7.2.2008 - 10 C 33/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 19.9.2016 - 9 LB 100/15 - und Urt. v. 21.9.2015 - 9 LB 20/14 -, jeweils juris). Ausgangspunkt der Prognose ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Denn gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde

oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der vorverfolgt eingereiste Ausländer profitiert insofern nicht von einem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab; es besteht aber eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 f.; OVG NRW, Beschl. v. 31.7.2018 - 14 A 707/18.A -, Rn. 24 - 25, juris).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Umstände, aus denen sich die Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts (vgl. VGH BW, Urt. v. 27.8.2013 - A 12 S 2023/11 -; Hess. VGH, Urt. v. 4.9.2014 - 8 A 2434/11.A -; juris).

Gemessen daran droht dem Kläger droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung.

1. In der Person des Klägers liegen Verfolgungsgründe vor.

Das Gericht hat – ebenso wie das Bundesamt – keinen Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist. Nach der Auskunftslage ist davon auszugehen, dass er damit in seinem Heimatland einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angehört, deren Mitglieder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nach den hierzu vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien (EuGH, Urt. v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – NVwZ 2014, 132 = juris Rn. 44-49) eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der dortigen Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Die hierzu vorliegenden Erkenntnismittel bestätigen übereinstimmend, dass erhebliche Teile der Bevölkerung der Russischen Föderation Vorbehalte gegenüber Homosexuellen haben (Bay. VGH, Urt. v. 19.4.2021 - 11 B 19.30575 -, juris).

So hat der Auskunft des Auswärtigen Amt vom 27. Januar 2020 und dem Lagebericht vom 2. Februar 2021 (Stand: Oktober 2020) zufolge eine Umfrage in 50 Regionen im April 2019 ergeben, dass lediglich 3 % der Bevölkerung eine positive Einstellung zu Homosexuellen hätten, während 39 % neutral und 56 % negativ gegenüber

Homosexuellen eingestellt seien. 43 % der Bevölkerung lehnten eine Gleichstellung Homosexueller mit anderen Bürgern ab. Einflussreiche Organisationen wie die Russisch-Orthodoxe Kirche träten gegen gleichgeschlechtliche Partnerschaften ein. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet von verbreiteter Homophobie in der russischen Bevölkerung, von LGBT-feindlicher Rhetorik in den Medien und von der Ablehnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch die zunehmend einflussreiche Russisch-Orthodoxe Kirche. Amnesty International bestätigt ebenfalls, dass homophobe Ansichten in der russischen Gesellschaft weit verbreitet seien, und weist auf die Volksabstimmung vom 1. Juli 2020 zur Verfassungsänderung hin, mit der festgelegt worden sei, dass der Staat die Ehe als „Verbindung aus Mann und Frau“ zu schützen habe (Bay. VGH, Urt. v. 19.4.2021 - 11 B 19.30575 -, juris).

Auch wenn Homosexualität als solche in der Russischen Föderation nicht strafbar ist, tragen zudem von Seiten des Staates weitere legislative und administrative Maßnahmen, insbesondere das „Gesetz zum Verbot von Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen“ vom 30. Juni 2013 (Propagandaverbotsgesetz), dazu bei, dass bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung starke Vorbehalte gegenüber Homosexuellen anzutreffen sind. Dieses Gesetz wird Umfragen zufolge von 88 % der Bevölkerung befürwortet. 42 % der Bevölkerung sprechen sich sogar für die Strafbarkeit von Homosexualität als solcher aus. Damit betrachtet die Gesellschaft in der Russischen Föderation Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als andersartig mit der Folge, dass sie als bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen sind (Bay. VGH, Urt. v. 19.4.2021 – 11 B 19.30575 –, juris).

Überdies entspringt das Engagement des Klägers und seines Mannes für LGBT-Themen einer politischen Überzeugung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Seine Grundhaltung zu diesen Fragen weicht erheblich von den Grundhaltungen ab, die der russische Staat wie dargestellt in diesen Fragen vertritt.

2. Dem Kläger drohen anknüpfend an die genannten Verfolgungsgründe, also aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen sowie seiner diesbezüglichen politischen Überzeugungen gravierende individuelle Verfolgungsmaßnahmen.

Bei der insoweit anzustellenden Prognose ist davon auszugehen, dass der Kläger gemeinsam mit seinem Mann nach Russland zurückkehren würde, unabhängig vom Ausgang von dessen Asylverfahren. Denn für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft

lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverbund in ihr Herkunftsland zurückkehrt (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris). Zur Kernfamilie gehört auch der Mann des Klägers, mit dem er seit dem [REDACTED] 2021 verheiratet ist.

Im Rahmen der Verfolgungsprognose ist zunächst zu berücksichtigen, was dem Kläger vor seiner Ausreise widerfahren ist. Denn aufgrund der in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Verfolgungsvermutung besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

Der Kläger wurde bereits einmal von der Polizei mitgenommen. Ihm wurde mit einer Verurteilung wegen des Propagandaverbotsgesetzes gedroht; außerdem wurde ihm implizit gedroht, ihm werde eine andere Straftat (Drogendelikte) untergeschoben. Während seines Aufenthalts bei der Polizei wurden seine grundlegenden Rechte nicht gewahrt, zudem wurde er unter Ausnutzung seiner Konstitution gedemütigt.

Anlass, am Wahrheitsgehalt der Schilderungen des Klägers und seines Mannes zu zweifeln, hat das Gericht nicht; auch das Bundesamt hat dem Kläger und seinem Mann geglaubt.

Stichhaltige Gründe, dass dem Kläger Vergleichbares nicht noch einmal drohen wird, sind nicht ersichtlich. An der objektiven Lage Homosexueller in Russland hat sich nichts geändert. Das Propagandaverbotsgesetz ist weiter in Kraft. Aufgrund der neuesten Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg beschlossen wurden, dürften staatliche Überwachung und Unterdrückung abweichender Meinungen sogar noch zunehmen. In subjektiver Hinsicht ist im Rahmen der Verfolgungsprognose zu berücksichtigen, dass der Kläger zwischenzeitlich mit seinem Lebensgefährten verheiratet ist. Das zeigt, dass es ihm und seinem Mann ein Bedürfnis ist, ihre Homosexualität auch nach außen zu leben. Zudem wird der Kläger auch in Zukunft aufgrund des menschenrechtlichen Engagements seines Mannes in das Visier der Sicherheitskräfte geraten, was wiederum – wie schon vor seiner Ausreise – missbräuchliche Übergriffe auf seine Person begünstigen würde.

Gegen die mit der Verfolgungsvermutung begründete beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich nicht anführen, dass es sich bei der Drohung um eine einmalige extralegale Handlung eines einzelnen Polizeibeamten gehandelt haben könnte. Denn die Drohungen, die die Polizei gegenüber dem Kläger ausgesprochen hat, baute auf dem insbesondere staatlicherseits geschaffenen homophoben Nährboden auf; insofern ist anzunehmen, dass die handelnden Polizisten

davon ausgegangen sind, ihr Verhalten sei staatlicherseits erwünscht bzw. werde gebilligt. Jedenfalls erscheint es fernliegend, dass der Kläger wegen eines solchen Vorfalles staatlichen (Rechts-)Schutz in Anspruch nehmen könnte.

Soweit das Bundesamt eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit mit dem Argument verneint hat, der Kläger und sein Lebensgefährte hätten problemlos ausreisen können, weil ein Staat, der die Verfolgung einer ihm missliebigen Person beabsichtige, in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen werde, um dieser Person auch habhaft zu werden, überzeugt dies nicht. Denn gerade bei Personen, die andere Überzeugungen oder Lebensweisen haben als die in dem Verfolgerstaat als vorzugswürdig propagierten, kann diesem die Ausreise der missliebigen Person sogar gelegen kommen. Insofern erlaubt eine staatlicherseits gebilligte bzw. nicht verhinderte Ausreise nicht den Schluss, der Staat werde diese Personen nach ihrer Rückkehr nicht wiederum verfolgen. Von dem Kläger und seinem Ehemann kann auch nicht verlangt werden, ihr Engagement ruhen zu lassen bzw. ihre Homosexualität im Verborgenen zu leben, denn asylrechtlicher Schutz darf niemandem unter Verweis auf die Möglichkeit versagt werden, beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung zurückhaltend zu sein oder seine homosexuelle Orientierung im Herkunftsstaat geheimzuhalten (vgl. EuGH, Ur. v. 7.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 65 ff.; BVerfG, Beschl. v. 22.1.2020 - 2 BvR 1807/19 -, juris Rn. 19).

3. Die dem Kläger drohenden Maßnahmen sind als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG zu qualifizieren. Danach gelten als Verfolgung Handlungen, die – entweder gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG – auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, – oder gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG – in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG kann u. a. eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung eine Verfolgungshandlung begründen.

Hier kann offenbleiben, ob bereits eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, also eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte, vorliegt. Denn jedenfalls ist im vorliegenden Einzelfall eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG gegeben. Die dem Kläger drohenden

Eingriffsmaßnahmen erreichen jedenfalls in ihrer Kumulation eine den Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG vergleichbarer Schwere.

Im Rahmen des § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Diese muss umfassend sein und daher alle Maßnahmen, d. h. staatliche und auch nicht staatliche Übergriffe und Handlungen in den Blick nehmen (Treiber, in: GK Asyl, § 3 a Rn. 111).

In diese Gesamtbetrachtung ist hier zunächst einzustellen, dass der Kläger durch die Regelungen des Propagandaverbotsgesetzes in seinen Rechten beschränkt wird und eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kläger, wie ihm dies bereits angekündigt wurde, aufgrund des Propagandaverbotsgesetzes verfolgt werden wird.

Zwar ist davon auszugehen, dass allein die Existenz des Propagandaverbotsgesetzes noch keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellt. Der EuGH hat bezüglich gesetzlicher Regelungen, durch die homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, ausgeführt, dass diese als solche keine Verfolgungshandlung darstellten; eine solche könne aber gegeben sein, wenn die Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht seien, tatsächlich verhängt werde. Denn die von einer solchen Regelung betroffenen Grundrechte, gehörten nicht zu den Grundrechten, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig sei (EuGH, Urt. v. 7.11.2013 - C 199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 61). Hier liegt bereits kein Gesetz vor, das die Vornahme homosexueller Handlungen unter Strafe stellt. So hat das russische Verfassungsgericht nach Erkenntnissen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Beschluss vom 23. September 2014 klargestellt, dass die Vorschrift nicht als Verbot „nichttraditioneller“, insbesondere homosexueller Beziehungen, verstanden werden könne und einer solchen weiten Auslegung nicht zugänglich sei (Bay. VGH, Urt. v. 19.2.2021 - 11 B 19.30575 -, juris Rn. 37). Auch werden aufgrund des Gesetzes im Wesentlichen lediglich Geldstrafen angedroht.

In die erforderliche Kumulationsbetrachtung ist gleichwohl einzustellen, dass auch dem Propagandaverbotsgesetz als solchem durchaus eine erhebliche Eingriffswirkung zukommt. In der Kommentarliteratur wird ausgeführt, dass ein ausländisches Strafgesetz, das – wie das Propagandaverbotsgesetz – bereits die bloße gewaltfreie Ausübung der Meinungsfreiheit unter Strafe stellt, eindeutig eine völlig grundlose, und deshalb rechtswidrige schwere Rechtsverletzung in Form einer als solche „diskriminierenden“ Bestrafung enthält, kann bereits in sich selbst damit bereits in sich selbst einen Verfolgungseingriff ausreichender Schwere darstellen (Treiber, in: GK

Asyl, § 3 a Rn. 164). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Russland wegen des Propagandaverbotsgesetzes verurteilt und festgestellt, es verletze Art. 10 und Art. 14 EMRK (EGMR, Urte. v. 20.6.2017 - 67667/09, Bayyev u.a. gegen Russland -, Volltext abrufbar bei HUDOC). Zur Begründung führte der EGMR aus, die fraglichen rechtlichen Bestimmungen dienten nicht dazu, das legitime Ziel des Schutzes der Moral zu fördern; im Hinblick auf die die für die Erreichung der erklärten legitimen Ziele des Schutzes der Gesundheit und der Rechte anderer seien sie kontraproduktiv. In seinem Urteil wies der EGMR auch auf die mittelbaren Wirkungen des Gesetzes hin: Seine Regelungen eröffneten angesichts der Unklarheit der in dem Gesetz verwendeten Terminologie und ihres potentiell unlimitierten Anwendungsbereichs Missbrauchsmöglichkeiten. Zudem verstärkte Russland durch die Annahme dieses Gesetzes Stigmata und Vorurteile und ermutige zu Homophobie. Insofern ist – mit dem EGMR zu befürchten – dass infolge des Gesetzes mittelbar Druck entsteht, homosexuelle Neigungen geheimzuhalten, was wiederum ein Eingriff in Menschenrechte darstellt, denn jeder hat das Recht, sich offen als homosexuell, lesbisch oder einer anderen Minderheit zugehörig zu bekennen und für seine Rechte und Freiheiten einzutreten (EGMR, Urte. v. 20.6.2017 - 67667/09 u.a. - juris Rn. 66; Bay. VGH, Urte. v. 19.4.2021 - 11 B 19.30575 -, juris Rn. 38). Insofern stellte der EGMR, auch wenn dies in dem von ihm entschiedenen Fall nicht entscheidungserheblich war, fest, dass schon das Bestehen des Gesetzes als solches das zentrale Problem in diesem Fall sei. Denn die Beschwerdeführer rügten die allgemeine Auswirkung des Gesetzes auf ihr Leben, dass es sie nämlich nicht nur daran hindere, sich für LGBT-Rechte einzusetzen, sondern auch von ihnen verlangen würde, sich der Anwesenheit von Minderjährigen während ihrer täglichen Aktivitäten bewusst zu sein, um ihre sexuelle Orientierung vor diesen verbergen zu können.

Im Einzelfall des Klägers ist zudem zu berücksichtigen, dass er nicht allein durch das Bestehen des Gesetzes in seinen Rechten beeinträchtigt wird, sondern – angesichts des fluchtauslösenden Geschehens – die konkrete Gefahr besteht, dass er wegen des Propagandaverbotsgesetzes tatsächlich ins Visier der Sicherheitskräfte geraten und auf Grundlage des Propagandaverbotsgesetzes in diskriminierender und unverhältnismäßige Weise tatsächlich bestraft wird. Überdies besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Regelungen des Propagandaverbotsgesetzes von den Sicherheitskräften in missbräuchlicher Weise eingesetzt werden, um den Kläger und seinen Mann unter Druck zu setzen und ihr Engagement für die LGBT-Bewegung zu unterbinden.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass der Kläger sich als homosexueller Mann in Russland in einer „schwierigen Situation“ befindet, auch wenn die Übergriffe nicht

genügen dürften, um von einer Gruppenverfolgung Homosexueller in Russland ausgehen zu können. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zur Situation Homosexueller in Russland folgende Feststellungen getroffen:

„Homosexualität ist in Russland seit 1993 nicht mehr strafbar. Homophobie ist jedoch dem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. Februar 2021 zufolge weit verbreitet, und zwar auch unter den Sicherheitskräften. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intergeschlechtliche (LGBTI-Personen) müssten mit Diskriminierungen bis hin zu physischen Übergriffen rechnen. Der staatliche Schutz vor solchen Übergriffen sei unzureichend. Werde Anzeige erstattet, weigere sich die Polizei häufig, diese aufzunehmen, wenn das Opfer den homophoben Hintergrund der Tat benenne. Am stärksten gefährdet seien Transgender aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbilds und Personen, die sich öffentlich für die Rechte von LGBTI-Personen einsetzen. In seiner vom Senat eingeholten Auskunft vom 27. Januar 2020 beschreibt das Auswärtige Amt die allgemeine Situation für Homosexuelle in der Russischen Föderation auch außerhalb des Nordkaukasus als schwierig. Medienberichten zufolge sei es in der Zeit von 2011 bis 2016 zu mindestens 363 tätlichen Angriffen auf Homosexuelle oder Einrichtungen wie Schwulencclubs gekommen. Für die Jahre 2016 und 2017 würden 366 Übergriffe verzeichnet. Weil zahlreiche Opfer aus Angst vor der Polizei keine Anzeige erstatten würden, sei tatsächlich von einer höheren Zahl von Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure auszugehen. Allerdings seien regionale Unterschiede festzustellen. In Großstädten gebe es eine aktive Szene und Möglichkeiten zur offenen Lebensgestaltung für LGBTI-Personen. Die tolerantesten Städte seien St. Petersburg, Nowosibirsk und Moskau.

In Antworten zu parlamentarischen Anfragen beurteilt die Bundesregierung die Situation Homosexueller in der Russischen Föderation ebenfalls kritisch. LGBTI-Personen würden regelmäßig Opfer von Diskriminierung und auch homophober Gewalt. Gewalttätige Straftaten gegen LGBTI-Personen würden nicht mit ausreichender Konsequenz verfolgt und in vielen Fällen nicht umfassend aufgeklärt und bestraft (BT-Drs. 19/3108 S. 9 f. und 19/9077 S. 14).

Auch Amnesty International berichtet in seiner Auskunft vom 11. September 2020. Diskriminierungen von LGBTI-Personen seien an der Tagesordnung; immer wieder gebe es gewaltsame Übergriffe. Das „Propagandagesetz“ trage zu einer staatlichen Legitimierung LGBTI-feindlicher Ansichten in der Bevölkerung bei, schüre das feindliche Klima für LGBTI-Personen und habe auf diese eine abschreckende Wirkung. Die Behörden würden LGBTI-Personen keinen angemessenen Schutz vor Angriffen gewähren und Gewalttaten oft nicht hinreichend aufklären. Die mangelnde Strafverfolgung führe in der Konsequenz zu Straffreiheit und einer Zunahme an Gewalt.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Auskunft vom 17. Juli 2020 ebenfalls über weit verbreitete und zunehmende Diskriminierungen von LGBTI-Personen und eine mehrheitlich negative Einstellung gegenüber Homosexuellen, nicht zuletzt aufgrund von Einflussnahmen der Russisch-Orthodoxen Kirche und der Massenmedien. Neben außergesetzlicher Verfolgung im Nordkaukasus und durch einzelne Polizeibeamte werde auch das „Propagandagesetz“ eingesetzt, um die Meinungsfreiheit hinsichtlich der Rechte von LGBTI-Personen einzuschränken. Dieses Gesetz habe die soziale Feindseligkeit gegen LGBTI-Personen noch verstärkt. LGBTI-Aktivisten würden immer mehr zur Zielscheibe des Innenministeriums und des Inlandsgeheimdienstes. LGBTI-Personen seien in hohem Maße psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Erstere werde meist durch Bekannte verübt, Letztere sowohl durch Unbekannte als auch durch Bekannte, ideologische Gruppen oder die eigene Familie. Homosexuelle Männer, die ihre geschlechtliche Orientierung offen leben würden, seien gesellschaftlicher Gewalt in besonderem Maß ausgesetzt. Unter

LGBTI-Personen sei die Angst vor illegalen und außergesetzlichen Aktionen der Polizei weit verbreitet; sie hätten wenig oder gar kein Vertrauen in die Polizei und in die Gerichte und würden gegen sie gerichtete Gewalt deshalb oft nicht melden. Statistisch gesehen seien LGBTI-Personen auf dem Land und in Kleinstädten stärker gefährdet. Am sichersten seien gemessen an der Einwohnerzahl die größten Städte wie Moskau und St. Petersburg. Hinsichtlich des ungenügenden Schutzes durch die Polizei seien regionale Unterschiede nicht festzustellen.“ (Bay. VGH, Ur. 19.4.2021 - 11 B 19.30575 -, Rn. 45 - 48, juris)

Vor diesem Hintergrund ist im Einzelfall des Klägers davon auszugehen, dass den ihm drohenden Eingriffen in seine Rechte jedenfalls in ihrer Kumulation die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erforderliche Schwere zukommt. Er befindet sich aufgrund seiner Beziehung zu seinem in der LGBT-Bewegung engagierten Mann objektiv in einer exponierten Situation, was es beachtlich wahrscheinlich macht, dass er wegen des Propagandaverbotsgesetzes oder ihm unterschobener anderer Delikte wiederholt ins Visier der Sicherheitskräfte gerät oder aber gesellschaftlichen Übergriffen ausgesetzt ist. Zudem würden ihn die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Maßnahmen in subjektiver Hinsicht besonders schwer treffen, was bei der Beurteilung der Schwere zu berücksichtigen ist. Insofern sind die Maßnahmen, Beeinträchtigungen usw. darauf zu prüfen, ob sie nach ihrer Quantität und Qualität die Betroffenen so dauerhaft, alltäglich und erheblich verbreitet treffen, dass sich daraus das erforderliche Maß an Schwere ergibt (Treiber, in: GK Asyl, § 3 a Rn. 113; Kluth, in: BeckOK AuslR, 32. Ed. 1.1.2022, AsylG § 3a Rn. 9, 10).

Hier steht der Kläger als gehörlose Person einem „robusten“ polizeilichen Vorgehen wie auch der gesellschaftlichen Ächtung weitgehend hilflos gegenüber. Er ist deshalb besonders vulnerabel. Der Kläger hat in der vom Gericht angeforderten persönlichen Stellungnahme plastisch beschrieben, wie erniedrigend er die Behandlung durch die Polizei empfunden und wie nachhaltig ihn dieses Erlebnis in seinem Alltag beeinträchtigt hat. Aufgrund seiner Hilflosigkeit ist er für derartiges missbräuchliches und ggf. sadistisches Vorgehen von Seiten der Polizei auch in Zukunft besonders anfällig. Schon seine fluchtauslösende Begegnung mit der Polizei war davon geprägt, dass die handelnden Beamten seine Hilflosigkeit ausnutzten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei den Handlungen der Beamten habe es sich um individuelle, kriminelle Exzesse gehandelt. Denn in ihnen hat sich genau das durch das Propagandaverbotsgesetz geschaffene, auch vom EGMR als solches erkannte (Missbrauchs-)Risiko verwirklicht. Insofern würde dem Kläger bei Rückkehr nach Russland ein Leben in ständiger Angst drohen, in dem er sich zudem zu seinem Mann nicht offen bekennen könnte. Insgesamt liegen darum die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung vor.

4. Die Verfolgung geht von einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG aus. Soweit die Eingriffswirkungen des Propagandaverbotsgesetzes in Frage stehen, geht die Verfolgung ohne weiteres von den gesetzgebenden Organen und damit vom Staat aus. Soweit im Wege der Kumulationsbetrachtung auf die fluchtauslösenden Handlungen durch die Sicherheitskräfte abgestellt wurde, sind diese ebenfalls dem Staat zurechenbar. Es handelt sich nicht um individuelles, dem Staat nicht zurechenbares Fehlverhalten einzelner Polizeibeamten. Denn zum einen haben die Polizisten diese Handlungen in ihrer Eigenschaft als staatliche Organe vorgenommen; zum anderen verwirklicht sich in diesen Handlungen eben jenes Risiko, das der Staat durch das Inkraftsetzen des Propagandaverbotsgesetzes selbst geschaffen hat. Bei realitätsnaher Betrachtung ist auch nicht anzunehmen, dass der Kläger wegen der Handlungen der Polizisten mit Erfolg um Rechtsschutz oder sonstigen staatlichen Schutz hätte nachsuchen können. Ebenso ist das gesellschaftliche Klima der Verachtung gegenüber Homosexuellen dem Staat zurechenbar, weil der Staat nicht willens ist, daran anknüpfende Übergriffe zu unterbinden (vgl. § 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

IV. Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen ist.

V. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht, da der Kläger mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,**

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Dr. Haselmann